



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### Geistliche Hauß-Bibliothec

Das ist/ Allerley heilsame Tractätlein zu sonderbarem Trost der  
Lebendigen vnd Abgestorbenen

**Lohner, Tobias**

**München, 1684**

§. 6. Wie hoch die zu Lucern neu auffgerichte Seelen-Bruderschafft  
zuhalten sey/ wird auß ob angedeuten Lehren erweisen.

**urn:nbn:de:bvb:12-bsb10786024-4**

S. 5.

Die hoch die zu Lucern new-auffgerichte See-  
len-Bruderschafft zuhalten sey / wird auß ob-  
angedeuten Lehren erweisen.

Damit dieser Titel / vnd darauff folgende Beant-  
wortung recht verstanden werde / ist erstlich zu wis-  
sen / daß zu Lucern im Schweizerland in dem 1667.  
Jahr an dem Fest der Hoch-Heiligen Dreyfaltig-  
keit ein neue Seelen-Bruderschafft vnder dem Titel  
vnd Schutz des Vatters / vnd der Mutter der Barm-  
herzigkeit seye auffgerichte worden / deren eigentli-  
che Zihl ist / daß alle dero Einverleibte durch die  
Barmherzigkeit / welche sie den Betrübten Seelen  
des Jagers leisten / ein glückselige Sterbstund er-  
langen / vnd nach ihrem Ableiben gleiche Barm-  
herzigkeit zuerfahren verdienen.

Zum andern ist zu wissen / daß gemeldte Bruder-  
schafft zu diesem Zihl sonderlich 4. Regel fürgeschri-  
ben hat. 1. Daß man den gewöhnlichen Zusam-  
mentreffen / so am 3. Tag Wintermonat / am  
Fest der Hoch-Heiligen Dreyfaltigkeit / der H.  
Proffen Matthæi / Thomæ / vnd Mattheæ gehalten  
werden / beywohnen / oder aber / wann man dieses nit  
kann die Gebett / welche man vor vnd nach der Bru-  
derschafft zusprechen pflegt / bette; oder wosert auch  
dies nicht geschehen mag / einen Rosenkrans für  
Erhaltung vnd Auffnehmung dieser Bruderschafft  
auffzusetzen. 2. Daß man für die / so auß dieser Bru-  
derschafft gestorben seyn / der gleich nach ihrem Tode  
fol.

Sf

folgenden 24. Stunden gute Werck / die für and  
 dere zu verrichten man nicht absonderlich verbun  
 ist / auffsehere. 3. Daß man alle Monat an dem  
 Seelen-Sonntag beichte / vnd in der Kirchen der  
 Gesellschaft JESU Communiciere vnd den Ablass  
 so man gewinnen kan / den in verwichnen Monat  
 Verstorbnen Einverleiben / oder / woser dieselbe so  
 chen nicht vomöthen haben / der Einverleiben  
 Bluts- Freund / welche nicht Gelegenheit gehabt  
 haben sich einschreiben zulassen ; oder andern / deren  
 Erledigung zu grösserer Ehren Gottes gereicht / mit  
 Christlicher Lieb überlasse. Oder aber woser man  
 nicht Gelegenheit hat / in solcher Kirchen zu Com  
 municieren / einen andern vollkommenen Ablass an  
 gemeldten Seelen zueigne / oder ein Mess lese / oder  
 lesen lasse. Wer aber auch dises nicht vermag / an  
 benandten Sonntag alle seine Werck für sie auffse  
 here. 4. Daß man alle Tag zu Morgen vnd Abend  
 drey Übungen der jenigen Tugenden / welche einem  
 jeden Christen vor allen nothwendig vnd nutz  
 seyn / nemlich die Danckbarkeit / vollkommne Reu  
 vnd Leyd / vnd gute Meynung übe / vnd zu diesem  
 Zihl nachfolgende / oder andere dergleichen Wer  
 vnd Seuffner brauche.

Gebenedeyt sey der Vatter vnd Mutter der  
 Barmherzigkeit / denen ich von Herzen Danck sag  
 omb alle Gütthaten / die sie mir bisshero / vnd sonder  
 lich dise Nacht ( oder Tag ) erweisen haben.

Gebenedeyt sey der Vatter vnd die Mutter der  
 Barmherzigkeit / welche ich mit herrlichster Reu  
 omb Verzeyhung aller meiner begangnen Sün  
 den

den bitte/ mit ernstlichem Fürsaz/ dieselbe hinsfür. an  
mit sonderem Fleiß zuvermeyden.

Gebend. ne sey der Vatter vnd die Mutter die  
Barmhertzigkeit/ die ich von Herzen liebe/ vnd  
dennwegen mir ernstlich fürnimb heutiges Tags  
alle Bedanken/ Wort/ vnd Werck zu ihrer vnd  
namer H. Patronen Ehr mit sonderem Fleiß zu-  
verrichten/ damit ich mit vnd den Lebendigen  
vnd wol zuleben vnd zusterben/ den Abgestorbenen  
aber die ewige Ruhe erlange/ Amen.

Zu Nacht solle man an statt des dritten Gebetts  
leinsnachfolgendes sprechen.

Gebend. ne sey/ der Vatter vnd die Mutter der  
Barmhertzigkeit/ auß deren Lieb ich mich zur Ruhe  
begeben/ vnd also hiemit mich sambt allen Lebendi-  
gen vnd Abgestorbenen in ihr liebreiche vnd sichere  
Schopfbefehlen haben wil/ Amen.

Zum dritten ist zuwissen/ daß in diese Bruder-  
schafft nicht allein diejenige/ welche in der Stade  
Kirchen wohnen/ sonder auch die/ welche sich außser  
der stadt/ können einverleibt werden/ vnd darzu  
nicht verwehret sey/ daß sie sich einschreiben lassen /  
sonder genug sey/ daß sie an einem gewissen Tag  
beichten vnd communicieren/ vnd darauff die For-  
mul dieser Bruderschaft sprechen/ oder/ woseri sie  
diese nicht haben/ mit einfälligen Worten sich gegen  
Gott erklären/ daß sie dieser Bruderschaft einver-  
leibt zuseyn/ vnd die obangedeute Gesaz nach ihrem  
Vermögen zuhalten begehren.

Auß dieser kurzer Beschreibung obgemeldter Brus-  
derschaft ist nun nicht schwär abzunehmen / wie  
Ij ij hoch

hoch vnd nutzlich sie solle geschänt werden/ als wörl  
 schier alle diejenige Stück/ die zu der bisshero so sehr  
 gerümbten Seelen-Hülff erfordert werden/ auß  
 das Vollkommne in sich begreiffet.

Dann erstlich weil sie zu Morgen vnd zu Nacht  
 vollkommne Reu vnd Eend zuerwecken besicht/ ver-  
 schafft sie/ daß ihre Einverleibte/ wo nicht stände in  
 dem Stande der Gnaden Gottes verharren/ doch  
 nicht lang außser desselben verbleiben / damit also  
 Werck den armen Seelen erspriesslich seyen.

Zum anderen weil sie gleichfals besicht / alle seine  
 Werck Gottes dem HERN durch ein gute Meynung  
 auffzuopfern/ welche vñlleicht sonst von vilen unter-  
 lassen wurde / ist abermal klar/ wie grossen Schaden  
 sie durch dieses Gesag sowol den Einverleibten/ als  
 den Verstorbenen verursache/ in deme sie nemlich  
 sovil Werck beyden höchst erspriesslich macht/ welches  
 sonst ohne allen Frucht abgangen wären.

Zum dritten weil sie sehr kräftige Mittel anwen-  
 det die verstorbene Einverleibten alsbald auß dem Hö-  
 feuer zuerledigen/ in dem sie besicht gleich nach dem  
 gang der Seelen alle Werck der darauff folgenden  
 den 24. Stund für sie auffzuopfern / welches von  
 keiner anderen Bruderschaft/ ja wol auch von kei-  
 nem Ordenstand / oder inneristen Freund gemein-  
 lich zusehen pflegt.

Zum vierden weil sie diese barmherzige Anwen-  
 dung zuerhalten/ theils durch taugliche Büchlein /  
 die sie zu diesem Zihl außzusprenge/ oder vor den ge-  
 wonlichen Zusammentunfften zulesen besicht; theils  
 durch

durch heylsame Ermahnungen / welche jederzeit von  
dieser Matern angestellt werden / sich beflisset.

Wiewol aber bisshero nicht wenig von diser Bräu-  
berschafft wegen der dritten vnd vierdten Regel seyn  
abgeschreckt worden / dieweil sie nemblich vermeint  
es wurde ihnen hiedurch die Freyheit ihre Werck /  
wenn sie wollen / zuzueignen benommen / vnd sie zu-  
gleich verhindert / daß sie ihren Befreunden / Gut-  
thättern / oder andern / für welche sie zubetten schul-  
dig seyn / nicht nach ihrer Schuldigkeit helfen können /  
ist doch außdem / was in diesem Büchlein hin vnd  
wider gesagt worden / leichtlich abzunehmen / daß die-  
ses ein falsche Einbildung vnd Betrug des bösen  
Feinds sey / weil / wie oben erwisen / die Seelen-Hülff  
eines auß den besten Mittel ist / den Lebendigen zu  
helfen / vnd also eben darumb man sich in dise Bräu-  
berschafft sol einschreiben lassen / damit die Schul-  
digkeit / mit welcher man verbunden ist / andern  
zuhelfen / desto vollkommener geleist werde.

## §. 6.

Wie man die bisshero beschribne Barmher-  
zigkeit gegen den Seelen ins Werck setzen  
solle.

**W**eil dann die Barmherzigkeit / so man den  
Seelen erzeigt / an ihme selbst also fürtreff-  
lich / anders theils aber sehr vil daran ge-  
legen ist / daß man ein so köstliches Werck recht zu-  
brauchen wisse / wird hoffentlich nicht wenig nutzen /  
Sf iii wann